

Vortrag an den Ministerrat

Umsetzung einer EU-Richtlinie über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden

Um eine **effiziente** und **wirksame Zusammenarbeit** zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu gewährleisten, sind **unionsweit harmonisierte Maßnahmen zum raschen Informationsaustausch** von größter Bedeutung. Maßnahmen solcher Art finden in der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ihren Niederschlag. Mit der Neuregelung des 3. Abschnitts **des Finanzstrafzusammenarbeitsgesetzes** sollen die in der Richtlinie genannten Maßnahmen hierzu umgesetzt werden.

Kernpunkte der Neuregelung sind ua, dass **Informationensersuchen** zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ab 2027 nur mehr über die von Europol verwaltete und entwickelte **Netzanwendung (Secure Information Exchange Network Application – SIENA)** erfolgen sollen. Bei der konkreten Umsetzung hierbei wird den Mitgliedstaaten ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Die Richtlinie schreibt die Normierung einer zentralen Kontaktstelle vor. In Österreich soll diese **zentrale Kontaktstelle** im Zuständigkeitsbereich des **Bundesministeriums für Inneres**, konkret im Bereich des Bundeskriminalamts, eingerichtet werden.

Die Richtlinie sieht weiters die Möglichkeit des **direkten Informationsaustausches** zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden vor. Als Behörde iSd Richtlinie sind in Österreich auch die **Finanzstrafbehörden als zuständige Strafverfolgungsbehörden** zu verstehen, weshalb es hierzu einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage zur Informationsübermittlung bedarf.

Die Novelle enthält weiters technische Anpassungen und Klarstellungen, welche Angaben die Informationsersuchen zu enthalten haben und wann ein Informationsersuchen abgelehnt werden kann.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz und das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

19. Dezember 2024

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
Bundesminister